



Eisenstadt, 13.12.2021

Sportkletteranlage – Entgelte, Indexanpassung

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 13.12.2021 die Entgelte für die Sportkletteranlage der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschlossen.

§ 1

Für die Benützung der Sportkletteranlage werden im Bereich der Freistadt Eisenstadt Entgelte vorgeschrieben.

§ 2

1. Eintrittskarten

<i>Kletterwand (inkl. 20% Ust.)</i>	Gruppe A EUR	Gruppe B EUR	Gruppe C EUR	Gruppe D EUR
Eintrittskarte	2,80	3,30	5,00	4,40
Schülerkarte	2,20	2,20	-	-
Saisonkarte	48,80	59,50	81,20	77,90
Saisonersatzkarte	4,70	4,70	4,70	4,70
Blockkarte 11/10	28,00	33,00	50,00	44,00

Allsport-Karte (2 Anlagen)	20% Ermäßigung
Allsport-Karte (3 Anlagen)	25% Ermäßigung

2. Sonstige Entgelte

	EUR
Kästchenmiete Eishockey-Kabinen - Klettersaison	34,80
Kästchenmiete Eishockey-Kabinen – Jahresmiete	69,40
Kästchenmiete groß, Klettersaison	23,10
Kästchenmiete groß, Jahresmiete	46,00
Kästchenmiete klein, Klettersaison	17,80
Kästchenmiete klein, Jahresmiete	34,80
Schlüsselkaution Kästchen	30,00

3. Erläuterungen

Gruppe A: Kinder vom 6. bis 10. Geburtstag

Gruppe B: Jugendliche ab dem 10. bis zum 18. Geburtstag;
Lehrlinge, Invalide, Studenten (bis zum 25. Geburtstag) und
Präsenzdiener (alle gegen Vorweisen eines Ausweises).

Gruppe C: Erwachsene

Gruppe D: Senioren (gegen Vorweisen eines Ausweises)

Der Kauf der Eintrittskarte und die Registrierung mit dem Anmeldeformular (Beilage A) sind Voraussetzung für die Benützung der Sportkletteranlage. Mit dem Registrierungsformular unterwirft sich der Mieter auch der Hausordnung lt. Beilage B.

§ 3

Eine Indexanpassung der Entgelte erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Entgelte haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Entgelte bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

§ 4

Die Entgelte sind bei Betreten der Anlage bzw. beim Lösen der Karte zur Zahlung fällig.

In diesen Entgelten ist die Umsatzsteuer mit 20 % inbegriffen.

§ 5

Diese Kundmachung tritt mit 01.01.2022 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 14.12.2020, Zahl: 263/2/D/24124-2020 über die Festsetzung der Entgelte für die Sportkletteranlage außer Kraft.

Bürgermeister:



Mag. Steiner

Angeschlagen am: 2021-12-13
Abgenommen am: 2021-12-29